

„Rechtsgrundsätze“ für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten

DOKUMENT NR. 189

34

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium der Justiz

Hauptabteilung Gesetzgebung
3450/2 — I — 3247/51

Berlin, den 22. November 1951

An die
Landesregierung Thüringen
— Ministerium der Justiz —
Erfurt

Betr.: Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten

Einzelne Ausführungen von Referenten in den Fortbildungsveranstaltungen über das Thema: „Die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten“ geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 sind die Grundsätze eines neuen Familienrechts geschaffen worden. Die vom Ministerium der Justiz, dem Obersten Gericht und der Obersten Staatsanwaltschaft ausgearbeiteten Rechtsgrundsätze für die Handhabung des Familienrechts auf Grund der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau stellen die Auffassung dieser Stellen dar, was als geltendes Recht anzusehen ist. Diese Rechtsgrundsätze sollen den Richtern eine Anleitung bei der Behandlung von Familienrechtsfällen geben. Es bestehen also keine Bedenken dagegen, daß die „Rechtsgrundsätze“ den Richtern bekanntgegeben werden. Hierbei muß jedoch eine Darstellung vermieden werden, als ob die „Rechtsgrundsätze“ als Gesetz oder als Ersatz eines Gesetzes anzusehen sind. Die „Rechtsgrundsätze“ dürfen daher auch in Entscheidungen nicht zitiert werden.

Ich bitte, dies den Gerichten in geeigneter Form bekanntzugeben.

gez. Nathan, Hauptabteilungsleiter.

Ministerium der Justiz

Rechtsgrundsätze

für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten in Auslegung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (BBl. S. 1037). Festgestellt von einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums der Justiz, des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

I. Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

1.) Das bisherige Unterordnungsverhältnis der Frau hat sich in das Verhältnis einer gleichberechtigten Partnerschaft verwandelt. Die Ehegatten haben über alle das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten eine einverständliche Entscheidung herbeizuführen. Eine berufs- oder ausbildungsbedingte zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute steht

mit dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht im Widerspruch.

6.) Bei der Regelung des Unterhalts ist davon auszugehen, daß in unserer neuen Ordnung jeder Mensch zu arbeiten hat, falls er arbeitsfähig ist.

- a) Im Falle des Zusammenlebens hat jeder Ehegatte nach seinen Kräften und Fähigkeiten zum Unterhalt beizutragen, wobei die Arbeit im Haushalt als Beitrag zum Unterhalt zu werten ist.
- b) Im Falle des Getrenntlebens hat sich jeder Ehegatte grundsätzlich durch eigene Arbeit zu erhalten. Kann er eine ihm zumutbare Arbeit nicht verrichten, so kann er, falls er ein Recht zum Getrenntleben besitzt, vom anderen Ehegatten einen entsprechenden Zuschuß oder den vollen Unterhalt verlangen.
- c) Im Falle der Scheidung hat sich jeder Ehegatte, unabhängig von der Schuld an der Scheidung grundsätzlich durch eine ihm zumutbare Arbeit zu erhalten. Ist er dazu nicht in der Lage, so hat er Anspruch auf Unterhalt, falls der andere Ehegatte allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist. Dabei sind die übrigen Verpflichtungen des Unterhaltsverpflichteten und etwaiges Vermögen des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen.

II. Eheliches Güterrecht.

1.) Durch die Verfassung sind der bisherige gesetzliche und die vertragsmäßigen Güterstände außer Kraft gesetzt worden. Sämtliche Ehegatten sind als in Gütertrennung lebend zu betrachten. Die Eintragung der Gütertrennung ist überflüssig, daher nicht mehr zulässig.

III. Eheliche Abstammung.

1.) Neben dem Ehemann der Mutter steht der Mutter die Befugnis zur Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu. Die Anfechtung hat innerhalb einer Ausschlußfrist von 1 Jahr seit der Geburt durch Klage gegen das Kind zu erfolgen. In den Fällen, in denen das Kind vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. 9. 50 geboren war, läuft die Anfechtungsfrist bis zum 30. 9. 1951.

IV. Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern.

- 1.) Die elterliche Sorge umfaßt das Recht zur Sorge für die Person und das Vermögen sowie die gesetzliche Vertretung. Sie steht beiden Eltern gemeinschaftlich zu.
- 2.) Im Verhältnis nach außen vertreten die Eltern das Kind grundsätzlich gemeinschaftlich, jedoch ist für die im Rahmen des normalen Familienlebens und der normalen Sorgspflicht notwendigen Geschäfte in Anwendung des Grund-

satzes zu 14.) jeder Elternteil zur Vertretung berechtigt.

4.) Können sich die Eltern über eine im Interesse des Kindes erforderliche Entscheidung nicht einigen, so entscheidet auf Anrufung eines Elternteiles das Vormundschaftsgericht. Dieses hat sich in seiner Entscheidung ausschließlich vom Wohle des Kindes leiten zu lassen.

5.) Können sich die Eltern im Falle des Getrenntlebens über den Verbleib des Kindes nicht einigen, so entscheidet das Vormundschaftsgericht über den Verbleib des Kindes unter ausschließlicher Berücksichtigung des Wohles des Kindes (§ 1666). Sind die Eltern geschieden, so ist die Entscheidung über den Verbleib des Kindes ebenfalls ausschließlich nach diesem Gesichtspunkt zu treffen, eine Einigung der Eltern bedarf der Genehmigung des Ehegerichts oder Vormundschaftsgerichts (§ 74 EheG.).

Demjenigen Elternteil, dem das Kind zugewiesen wird, steht die volle elterliche Sorge ausschließlich zu. Der andere Elternteil hat ein Verkehrsrecht nach den bisherigen Vorschriften.

7.) Die elterliche Sorge umfaßt nach § 16 des Gesetzes vom 27. 9. 1950 hinsichtlich des Kindesvermögens nur noch das Recht und die Pflicht zur Verwaltung; infolgedessen steht den Eltern eine Nutznießung am Kindesvermögen nicht zu, jedoch können sie die Nutzung und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch den Stamm des Vermögens zum Unterhalt für das Kind verwenden.

8.) Bei der Anwendung des § 1666 BGB ist weder vorauszusetzen, daß das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nur zur Abwendung einer besonders schweren Gefahr erforderlich ist, noch kann das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts davon abhängig gemacht werden, daß die Eltern an dem zu ändernden Zustand ein Verschulden trifft. Das Vormundschaftsgericht hat im Interesse des Kindes tätig zu werden, wo immer dies in dessen Interesse erforderlich ist, auch wenn eine spezielle Vorschrift darüber nicht existiert.

V. Rechtsverhältnisse der nichtehelichen Kinder.

1.) Das nichteheliche Kind ist mit dem Vater und dessen Verwandten ebenso verwandt wie mit der Mutter.

2.) Der Mutter steht die volle elterliche Sorge zu; der Vater hat kein Mitwirkungs- oder Verkehrsrecht.

3.) Die Unterhaltsansprüche des nichtehelichen Kindes gegen seine Eltern entsprechen grundsätzlich den Unterhaltsansprüchen ehelicher Kinder. Bei ihrer Bemessung ist die wirtschaftliche Lage beider Eltern zu berücksichtigen; die Begrenzung auf das 16. Lebensjahr fällt weg. Lebt das Kind bei der Mutter oder ihren Verwandten, so wird durch die